

Darsow kommt zu der Schlußfolgerung, daß der substantielle Umfang der drei grundlegenden Staatselemente ebenso wie der Begriff der Souveränität heute weniger denn je als abschließend festgelegt angesehen werden kann. Das wiederum führte zu einer »reibungslosen Anpassung« auch der jungen Mikrostaaten an dieses offene Begriffssystem und machte so eine eigene Definition dieser Staatengruppe entbehrlich (S. 262). Es werde hier deutlich, daß die hergebrachten statischen Anschauungen Europas heute nicht mehr unangefochten sind, die konstitutive Anerkennungstheorie mußte daher an Geltung zugunsten des pragmatischen deklaratorischen Prinzips verlieren. Untergrenzen in Bezug auf die Elemente »Staatsvolk« und »Staatsgebiet« konnten sich nie durchsetzen, heute weniger denn je. Nicht einmal das Postulat eines abgeschlossenen Staatsgebiets blieb als tragendes Merkmal des Staates unangefochten ebenso wie sich die Anforderungen an das Bestehen einer effektiven Staatsgewalt immer mehr verminderten, je weniger die europäischen Standards international maßgeblich blieben. Das hat, so der Verfasser, auch Auswirkungen auf den Souveränitätsbegriff, der nur noch formal-rechtlich gesehen werde und an dessen Gehalt an faktischer Unabhängigkeit nur noch geringe Anforderungen gestellt würden.

Der Verfasser befürchtet daher, daß dem Staat »raumordnende Funktion« gegenüber anderen territorialen, aber nichtstaatlichen Gebilden künftig nicht mehr zukommt. Ein reiner Funktionalismus, wie er bei der Behandlung der PLO zu beobachten sei, berge überdies die Gefahr, daß das »Staatliche« jegliche Trennungsfunktion auch gegenüber nicht-territorialen Einheiten verliere. Dies müsse letztlich zu Lasten der staatlichen Privilegien nicht nur der Mikrostaaten, sondern sogar der Klein- und Mittelstaaten gehen (S. 268).

So betrachtet, scheint die sich zunächst als so unproblematisch darstellende Etablierung der Mikrostaaten in die Völkerrechtsgemeinschaft weniger zum »Sieg der Staatsidee« als zu einem »Pyrrhussieg« zu geraten. Sollte es also mit der Herrschaft allein der »souveränen Einheiten« über eine nahezu restlos aufgeteilte Welt schon wieder vorbei sein? Dies wäre nur dann zu befürchten, wenn das Beispiel der PLO, wie der Verfasser annimmt, tatsächlich ein Symptom und nicht nur einen atypischen Sonderfall verkörpert.

Michael Kilian

Ole Krönert

Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht

Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M./Bern, 1984, 362 S., sfr. 74,00

Mit der Untersuchung der Stellung nationaler Befreiungsbewegungen und dem Kampf um das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat sich der Autor eines Themas von großer Aktualität angenommen. Kaum ein Monat vergeht, in dem nicht Nachrichten über »Befreiungskämpfe« die Weltöffentlichkeit erreichen. Was genau hinter dem Begriff »natio-

nale Befreiungsbewegung« steckt, und wie dies Phänomen rechtlich einzuordnen ist, wurde bislang wenig geklärt. Das klassische Völkerrecht kennt nur den – keineswegs gleichbedeutenden – Begriff der Insurgenten. Auf die Vielschichtigkeit des Themas ist es z. T. zurückzuführen, wenn man häufig Ergebnisse vermißt, die überzeugen und auf einer gradlinigen, nachvollziehbaren Argumentation basieren. Um es vorweg zu nehmen: Wer seine Erwartungen an das vorliegende Buch zu hoch steckt, wird enttäuscht.

Inhaltlich spannt sich der Bogen der angesprochenen Einzelheiten von der Frage, was nationale Befreiungsbewegungen sind und wo ihre politische Relevanz liegt, über den Vergleich mit Insurgenten und Exilregierungen hin zu dem von den Bewegungen erstrebten Ziel: der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts. Hier wird geklärt, daß nicht die Befreiungsbewegungen selbst, sondern die Völker Träger dieses Rechts sind (bereits begrifflich eigentlich eine Binsenweisheit), und daß die Befreiungsbewegungen als Repräsentanten ihrer Völker auf internationaler Ebene dies Recht vertreten. Als »leading case« für seine Ausführungen wählt der Verfasser den Kampf antikolonialer Befreiungsbewegungen. Im letzten Fünftel des Buches geht er dann auf die Stellung der PLO, der südafrikanischen Befreiungsbewegungen und von den Vereinten Nationen nicht anerkannter Befreiungsbewegungen ein.

Die vom Verfasser vorgenommene Begriffsbestimmung der »nationalen Befreiungsbewegung« ist, selbst als Arbeitshypothese, nicht überzeugend. Zuzustimmen ist der Feststellung, daß es sich um Bewegungen handelt, die für die Befreiung einer Nation kämpfen. Wenn dann aber die Bestimmung des Begriffs »Nation« dahingestellt bleibt, bzw. durch »Volk« oder »nichtstaatliche Gruppe« ersetzt wird, und wenn weiter die Unterstützung durch das Volk nicht nur als Voraussetzung für den Erfolg des Befreiungskampfes, sondern als für jede Befreiungsbewegung begriffsnotwendiges Element verstanden wird, drängt sich die Befürchtung auf, daß bereits hier Weichen falsch gestellt werden. Diese Zweifel werden genährt, wenn an anderer Stelle die Aussage steht, repräsentativ für den Willen des Volkes könne immer nur eine einzige Befreiungsbewegung sein.

Auch die Voraussetzung, daß sich der Kampf gegen die Fremdherrschaft eines anderen Staates richten muß, mag zwar für das antikoloniale Element des »leading case« zutreffen, ist jedoch nicht, wie vom Verfasser verstanden, Begriffselement jeder Befreiungsbewegung. Bereits in diesem frühen Stadium des Buches hätte unterschieden werden müssen zwischen »innerem« und »äußerem« (gegen Fremdherrschaft gerichtetem) Selbstbestimmungsrecht, dies geschieht jedoch erst gegen Ende. Die Behandlung des Kampfes um das innere Selbstbestimmungsrecht ist insgesamt erstaunlich kurz gehalten, bedauerlich, da in der Tagespolitik immer stärker Befreiungskämpfe von Volksgruppen in den Vordergrund treten, die sich als eigene Nation im Staate und von einer Zentralregierung nicht repräsentiert fühlen (so z. B. in Sri Lanka die Tamilen und in Indien die Sikhs). Gerade diese Bewegungen wären auch Beispiel dafür, daß die vom Verfasser kritisierte »Degenerierung des Selbstbestimmungsrechts« durch die Staatenpraxis zum »Recht auf Staatenbildung« vielfach von den kämpfenden Gruppen selbst gewollt und keine zwangsweise Einengung der von ihnen erreichbaren Ziele ist.

Wenn man bereits mit den vom Verfasser gewählten Definitionen von Selbstbestimmungsrecht und nationaler Befreiungsbewegung nicht übereinstimmt, müssen einem auch in der Folge verschiedene seiner Schlußfolgerungen nicht überzeugend erscheinen. So wird die Feststellung, es könne nur einen authentischen Repräsentanten zu befreiender Völker geben, zwar mit umfänglicher UN-Praxis, in der sich diese Auffassung widerspiegelt, untermauert. Die Frage aber, ob durch die Anerkennungspraxis der UN tatsächlich immer der einzige Vertreter eines wirklich einheitlichen Volkswillens festgestellt wird, zieht der Verfasser selbst in Zweifel. Etwas ausführlichere eigene Gedanken zu diesem Problem wären interessant und wünschenswert gewesen.

Dagegen fragt man sich, ob es der über 40 Seiten langen Ausführungen bedurft hätte, um zu dem Ergebnis zu gelangen, die völkerrechtliche Stellung anerkannter Befreiungsbewegungen bestehe i. d. R. in einem Beobachterstatus bei den UN-Gremien, in denen Angelegenheiten ihrer Herkunftsländer berührt werden (mit wenigen weitergehenden Ausnahmen). Auch die Entdeckung, in gewissem Umfang hätten Befreiungsbewegungen die Fähigkeit, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein, da ihnen nämlich von der Völkerrechtsordnung gewisse Rechte und Pflichten zugebilligt würden und von den UN ein politischer Status eingeräumt werde, ist wenig aussagekräftig, besonders, wenn man bedenkt, daß es hier eigentlich um die Zentralfrage des Buches ging.

Ein weiteres Kernproblem, über das man sich weitergehende Stellungnahme erhofft hätte, wird nur gestreift: die Frage, wie sich das in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta verankerte Gewaltverbot mit der UN-Praxis verträgt, Befreiungsbewegungen nur dann politischen Status zuzuerkennen, wenn sie gewaltsam gegen die derzeitigen Machthaber in ihrem Land kämpfen.

Verärgerung schaffen Ungenauigkeiten am Rande. So nennt eine Aufstellung noch ungelöster Kolonialsituationen (S. 18) beispielsweise Neu-Kaledonien nicht, dafür aber u. a. Südafrika und Timor, beides Fälle, die später als Beispiele für eine analoge Anwendung der gefundenen Ergebnisse verwendet werden, da der Befreiungskampf dort eben gerade keinen antikolonialen Charakter hat. Beim Nachweis von UN-Praxis vermißt man die Angabe von Originalquellen, und Schlagworte werden z. T. zu leichtfertig in den Raum gestellt. So fehlt eine Definition des Begriffs »Guerilla«, stattdessen werden apodiktisch Guerilla-Kriege als »in besonderem Maße Kriege für die gerechte Sache« (S. 36) und das Vorhandensein einer effizienten Guerilla-Bewegung als Beleg für Übereinstimmung zwischen Volk und Bewegung hingestellt (gilt das auch für Peru oder Honduras?).

Das Lesen der z. T. verschlungenen und weitschweifigen Ausführungen ist mühsam. Die Mühe lohnt sich nur für diejenigen, der von der Lektüre nicht Lösungen sondern Denkansätze erwartet.

Karin Kammann-Klippstein